

Satzung

des Fördervereins Kindertageseinrichtung "Alte Rothe"

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kindertageseinrichtung "Alte Rothe" und hat seinen Sitz in Schlangen.

Er soll beim Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintrag lautet der Name "Förderverein Kindertageseinrichtung "Alte Rothe" e.V."

2.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtung "Alte Rothe", deren Träger die Gemeinde Schlangen ist.

§2 Gemeinnützigkeit/Finanzen

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff. der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

§3 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Personen werden.

2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Sie wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dessen Verlauf der Austritt erklärt wird. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

4.

Mitglieder können bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

1.

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge oder Jahresbeiträge und jeweils im März und/oder September eines Jahres fällig.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes; Vertretung

1.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, sowie dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte als geborenes Mitglied.

2.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt offene Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.

3.

Der gewählte Vorstand wird für jeweils zwei Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4.

Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

5.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§7 Geschäftsführung des Vorstandes

1.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte ehrenamtlich.

2.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder außer dem/der Vorsitzenden anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

3.

Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Änderungen beschlossen werden sollen.

Die Einladungen erfolgen mittels einfachem Brief mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

2.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- c) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand vorgelegt werden
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags

3.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt und dem Vorstand überlassen.

Beschlüsse über Satzungsveränderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende unterschreibt.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen auf die Gemeinde Schlangen mit der Auflage über, die Mittel unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne §1 Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.03.2001 beschlossen.